

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne)

Die Bekanntmachung von Beschlüssen in Bauleitplanverfahren erfolgt auf der Grundlage der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches folgenden Inhalt:

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bauleitplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen öffentlich vorgestellt. Jeder hat Gelegenheit, die Inhalte der Planung zu erörtern und sich zu äußern (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Während der **öffentlichen Auslegung** können die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden. Während der Frist der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die öffentliche Auslegung liegen in der **Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover vom 4. Januar bis 3. Februar 2021, jeweils montags bis freitags von 6.30 bis 18 Uhr** aus.

Auskünfte zu den Planungen werden aus aktuellem Anlass nur telefonisch unter den angegebenen Rufnummern oder über die angegebenen Email-Adressen erteilt. **Sollte im Einzelfall ein Erörterungsbedarf bestehen, der nur in einem persönlichen Gespräch erfolgen kann, bitten wir um eine gesonderte Terminvereinbarung.**

Zusätzl. Informationsmöglichkeiten sind am Ende dieser Bekanntmachung angegeben.

Aufstellungsbeschluss

Bothfeld

Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.12.2020.

Arbeitstitel: Sutelstraße/Tollenbrink.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Südseite der Kugelfangtrift, Westseite der Sutelstraße, nördliche Grenze des Grundstücks Sutelstraße 54, östliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 22, 26 und 28, Nordseite der Ebelingstraße, westliche Grenze der Grundstücke Ebelingsstraße 21 bis 27, westliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 2 bis 12 (gerade), westliche Grenze des Grundstücks Kugelfangtrift 15 und östliche Seite der Sündernstraße.

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden (§ 13a BauGB).

Auskünfte unter Telefon 0511/168-40219 oder Email 61.13@hannover-stadt.de

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Leinhausen

Bebauungsplan Nr. 1886 Beschluss des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken vom 9.12.2020

Arbeitstitel: Fuhsestraße Ost.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken, Stadtteil Leinhausen, gelegen an der Fuhsestraße unmittelbar gegenüber dem Stöckener Friedhof. Er wird im Norden begrenzt durch die waldähnliche Aufpflanzung Ecke Fuhsestraße/Eichfelder Straße (Grundstück Fuhsestr. 28); im Osten durch die Fläche des vorhandenen Ausbesserungswerkes Hannover Leinhausen der DB und den Betriebshof Leinhausen der ÜSTRA in Verlängerung bis zur Einbecker Straße; im Süden durch die Einbecker Straße und im Westen durch die Fuhsestraße (einschließlich deren westlichen Nebenanlage).

Planungsziele: • Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA).

Auskünfte zu den Planungszielen und Gelegenheit zur Erörterung unter Tel. 0511/168-48842 oder Email 61.11@hannover-stadt.de

Öffentliche Auslegung

Mitte

Bebauungsplan Nr. 1226, 2. Änderung Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Ratsbeschluss vom 17.12.2020.

Arbeitstitel: Karolinenstraße.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Nikolaistraße, die Herschelstraße, die Celler Straße sowie die östlichen und nördlichen Grenzen der Grundstücke Nikolaistraße 2 und 4.

Planungsziele: • Ausschluss von Bordellen, spiel- und erotikorientierten Vergnügungstätten sowie Tankstellen.

Dieser Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden (§ 13 BauGB).

Auskünfte zur Planung unter Telefon 0511/168-48842 oder Email 61.11@hannover-stadt.de

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen liegen die Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne **nicht an zusätzlichen Orten** zur Ansicht aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter **www.stadtplanung-beteiligung.de** oder über das Landesportal Niedersachsen unter **https://uvp.niedersachsen.de** im Internet anzusehen und innerhalb der genannten Frist online eine Stellungnahme abzugeben.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage
Malkus-Wittenberg · Bereichsleiterin